

3 Prozent Zins auf Post-Konto

Die PostFinance verdoppelt bis Ende Jahr den Zins für Neueinlagen auf CHF-Deposito-Konten. Das ergibt «Festgeldzinsen» von 1,5 bis 3%. – Weitere Themen: Staatsgarantie, Einheitskrankenkasse, Pflichtteil und Parteispenden.

Maximilian Reimann

Mag sein, dass seitens der privaten Banken einmal mehr der Ruf ertönt, der «Gelbe Riese» betreibe mit dieser aggressiven Zinspolitik unlauteren Wettbewerb und das stände einem Bundesunternehmen nicht gut an. Auf dem einen Auge habe ich sehr wohl Verständnis für solche Kritik, denn ein Staatsunternehmen sollte den freien Markt nicht überstrapazieren. Auf dem anderen Auge aber ist durchaus Freude angesagt. Warum nicht profitieren von diesem Hochzinsangebot auf Zeit, das für einmal nicht von einem zweifelhaften Schuldner stammt, sondern von einem solchen mit aller höchster Bonität. Man erinnert sich bei dieser Gelegenheit auch an das KMU-Kreditangebot des kantonalen Staatsbetriebes AKB im Jubiläumsjahr 2003. Die damals offerierten 1½% für Betriebskredite – und nicht für Einlagen notabene – waren der privaten Konkurrenz auch recht sauer aufgestossen.

3 Prozent auf E-Deposito-Konten

Auf dass es klar gesagt ist: Nicht der Zins auf den aktuellen Kontoständen wird verdoppelt, sondern nur derjenige auf neuen Einlagen. Und befristet ist das Angebot auch noch. Ab Neujahr gelten auch für die neuen Gelder dann wieder die konventionellen

Zinssätze. Aber wer bereits über ein gelbes E-Deposito-Konto verfügt, für den lohnt es sich, liquide Mittel «zusammenzukratzen» und auf dieses Konto zu transferieren. Da gibt es nämlich derzeit mit 1½% den Spitzenzins und dieser verdoppelt sich bis Ende Jahr auf satte 3%.

Wer nichts von Online-Banking via Internet wissen will, der muss mit einem gewöhnlichen Deposito-Konto vorlieb nehmen, das derzeit mit 0,75% verzinst wird. Neue Einlagen bringen es hier also immerhin noch auf 1,5%. Zum Vergleich: Festgelder im Minimalbetrag von 100 000 Franken werden von den Banken für die gleiche Laufzeit nur mit etwa 1,3 bis 1,45% verzinst.

Man möge sich aber heute schon überlegen, was man dann nach Neujahr mit den liquiden Mitteln auf den Deposito-Konten der Post machen soll. Da muss man zunächst wissen, dass nur Beträge bis 50 000 Franken pro Jahr ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zurückgezogen werden können. Für diese Mittel stände dann wohl der Obligationenmarkt im Vordergrund. Es ist anzunehmen, dass der Zinstrend bis dann einen weiteren Zacken nach oben zugelegt hat. Diese Prognose gilt natürlich auch für die Kassenobligationen. Wer hingegen lieber in Aktien oder auf Aktien basierende Produkte gehen will, der braucht nicht bis nach dem Neujahr zu warten, sondern möge es heute schon tun. Aber Vorsicht mit Aktien! Die Börse steht auf Rekordhoch und ist entsprechend anfällig auf Korrekturen nach unten. Ja selbst Kurseinbrüche sind nicht mehr wegzudenken.

Umstrittene Staatsgarantie

Die Gelder, die man bei der PostFinance angelegt hat, sind deshalb von Top-Bonität, weil sie faktisch über Staatsgarantie verfügen. Die Post ist nämlich nach wie vor ein reines Bundesunternehmen. Bei dessen Zahlungsunfähigkeit müsste folglich die Schweizerische Eidgenossen-

schaft in die Bresche springen, diejenige Institution also mit der weltweit immer noch höchsten Kreditwürdigkeit. Und so lange die Schweiz nicht der EU angehört, wird das wohl so bleiben.

Diese Bemerkung bezieht sich auch auf die Kantonalbanken. Würde die Schweiz der EU beitreten, müsste sie deren Rechtsordnung übernehmen und das hiesse das Aus für die bei der Kundschaft so geschätzte Staatsgarantie. So verfügen seit einem Jahr die deutschen Landesbanken über keine Ausfallbürgschaft ihrer Bundesländer mehr; und in Österreich geht die entsprechende «Schonfrist» der Landesbanken in einem halben Jahr zu Ende. Die EU stellte sich auf den Standpunkt, dass die Staatsgarantie den Wettbewerb verzerrt. Dank dieser Garantie könnten sich die Staatsbanken an den Kapitalmärkten günstiger finanzieren als die privaten Konkurrenten. Das trifft natürlich zu, mag man es nun bedauern oder nicht. Gerade im Aargau ist das Thema Staatsgarantie derzeit von besonderer Brisanz. Im Zuge der vom Regierungsrat vorgeschlagenen rechtlichen Umstrukturierung der AKB steht auch die Staatsgarantie zur Diskussion. Wer sich also für deren Beibehaltung einsetzen will, muss auf ewige Zeiten allen EU-Beitrittsgelüsten abschwören! Sonst ist er unglaubwürdig ...

Einheitskrankenkasse: Die Lösung des Übels?

Die Schweiz verfügt im Vergleich zu den meisten anderen hoch entwickelten Staaten über ein hervorragendes Gesundheitswesen. Zu einem Krebsübel ist aber die kaum zu bremsende Kostenexplosion herangewachsen. So sind die KVG-Prämien seit 1999 um nicht weniger als 45 Prozent angestiegen, während sich in der gleichen Zeitspanne das allgemeine Preisniveau bloss um 6 Prozent angehoben hat. Die KVG-Prämien sind in vielen Haushalten – trotz kantonaler Prämienverbilligungen und individuellen Wahlmo-

dellen – zu einer massiven Last geworden.

Die Politik ist seit Jahren daran, mit gesetzlichen Verbesserungen die Situation zu entschärfen. Allein, der grosse Wurf ist noch nicht gelungen. Auch die eidg. Volksinitiative für eine soziale Einheitskrankenkasse, die voraussichtlich nächstes Jahr zur Abstimmung gelangt, wird finanziell keine Besserung bringen, vor allem nicht für uns Aargauer. Es liegt auf der Hand, dass dann die KVG-Versicherten in jenen Kantonen, die heute über tiefe Prämien verfügen, mit höheren Prämien die teuren Kantone subventionieren müssen. Wo also steht der Aargau im interkantonalen Prämienvergleich? Der Blick auf die neueste Statistik spricht für sich. Das schweizerische Mittel für Erwachsene beträgt Fr. 313.01 pro Monat, im Aargau hingegen liegt es mit Fr. 277.67 deutlich darunter. Das

Aargauer Volk wird die Einheitskrankenkassen-Initiative somit klar verwerfen. Das ist weder anti-schweizerisch noch asozial, sondern logische Interessenpolitik. Die Kantone mit überdurchschnittlich hohen Gesundheitskosten müssen halt endlich ihre Hausaufgaben machen und sollen sich nicht aufs egoistische Prinzip verlassen können: Wir sind und bleiben besonders grosszügig und die andern helfen uns bezahlen!

Auf Pflichtteil verzichtet!

Eine Leserin aus dem Bezirk Rheinfelden schreibt mir, sie hätte nach dem Tod ihres Vaters vor 20 Jahren auf den ihr zustehenden Pflichtteil an dessen Hinterlassenschaft verzichtet. Sie tat es zugunsten ihrer Mutter, auf dass letztere möglichst unbelastet im angestammten Haus verbleiben könne. In der Zwischenzeit geht

Leserfragen

Maximilian Reimann



Der Autor ist gerne bereit, auf dieser Seite schriftlich abgefasste Fragen zu beantworten, sofern sie von allgemeinem Interesse sind. Direkte Korrespondenz oder persönliche Beratung sind jedoch nicht möglich.

Aargauer Woche
Kronenplatz 12
5600 Lenzburg
Fax 058 200 58 21
E-Mail agwoche@azag.ch

Nachlese

Parteispenden und die Steuern

Wir erinnern uns: Am 27. April dieses Jahres hatte das Steuerrekursgericht des Kantons Aargau entschieden, dass Beiträge und Spenden an politische Parteien nicht mehr als Abzüge bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden dürfen. Es bezog sich dabei auf die Beschwerde eines Steuerzahlers aus Aarau. Dieser Entscheid bewirkt, dass es im Aargau nun zwei Kategorien von Gemeinden gibt, zumindest für das Steuerjahr 2005: Solche, wo man den Abzug geltend machen kann, und solche, wo er nicht mehr zugelassen ist. Das ist natürlich eine völlig unbefriedigende Situation, nicht nur im Aargau, sondern auch in anderen Kantonen.

Ursache dieser Ungereimtheit ist das Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung. Es sieht diesen Abzug nicht (mehr) vor. Da politische Ge-

meinden gemäss Bundesverfassung aber öffentliche Funktionen wahrnehmen, so etwa die Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren oder die Suche von Kandidaten für öffentliche Ämter, sind sie auf Einnahmen angewiesen. Diese sollten aber nicht vom Staat aufgebracht werden müssen, sondern hauptsächlich auf freiwilligen, aber abzugsfähigen Beiträgen beruhen. Das hat mich veranlasst, in der eben abgelaufenen Herbstsession eine parlamentarische Initiative einzureichen, die die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien im Steuerharmonisierungsgesetz und bei der direkten Bundessteuer festschreibt. Fast die Hälfte aller Ständeratsmitglieder hat den Vorstoss mitunterzeichnet. Ich bin überzeugt, dass auf diesem Weg die beiden Gesetze relativ rasch abgeändert werden können.

es der Mutter gesundheitlich aber nicht mehr gut. Sie musste in ein Alters- und Pflegeheim umziehen. Das bedingt den Verkauf des Hauses, um die künftigen Heimkosten finanzieren zu können. Nun befürchtet die Tochter, die das Haus selber nicht übernehmen kann, erbrechtlich leer auszugehen. Deshalb möchte sie wissen, ob sie den damaligen Verzicht rückgängig machen kann.

Die Antwort lautet nein. Verzicht ist Verzicht und kann im Erbrecht grundsätzlich nicht rückgängig gemacht werden, es sei denn, sie sei Opfer eines Grundlagenirrtums geworden. Nur in einem solchen Fall könnte der Anspruch wieder aufleben. Das braucht in vorliegendem Fall aber gar nicht weiter untersucht zu werden, denn die absolute Verwirkungsfrist von 10 Jahren ist bereits überschritten.

Aus diesem Ereignis kann eine wichtige Lehre gezogen werden. Bevor man im Erbrecht aus ehrbaren oder sonstigen Gründen zugunsten einer anderen Person verzichtet, sollte man alle Wege ausloten, die sprichwörtlich ebenfalls nach Rom führen. Dazu bedarf es aber fachmännischer Beratung.